



## **Satzung Förderverein Jugendfußball MTV Berg (Stand 21.06.2025)**

Gegründet 08. November 2012 / 12. Dezember 2012

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfußball MTV Berg“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berg, Landkreis Starnberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Förderverein Jugendfußball MTV Berg ist die Förderung des Sports, insbesondere der Fußballjugend des MTV Berg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. von §58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitträgt. Der Verein besteht aus
  - Einzelmitgliedern; ein Einzelmitglied ist eine volljährige und geschäftsfähige Person.
  - Familienmitgliedern; bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen Mitglieder. Unterlagen des Vereins wie Mitteilungen und Einladungen gehen grundsätzlich nur an die Anschrift des Erstgenannten in der Familie. Zur Familienmitgliedschaft können gehören: Ehepartner oder Lebenspartner sowie Kinder ohne Einkommen, Kinder in Ausbildung oder Kinder im Studium, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung erfolgt in schriftlicher Form, ohne Nennung von Gründen. Der Bescheid kann der Mitgliederversammlung zum endgültigen Beschluss vorgelegt werden.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austritt:

Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

b. durch Ausschluss:

- wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 12 Monate im Rückstand ist.
- wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene auf der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c. durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

### 4. Mitgliedsbeitrag:

- Ordentliche und juristische Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden mit einfacher Mehrheit vom Vorstand festgelegt.
- Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01. Februar des nach dem Eintritt folgenden Jahres fällig

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Beiräte für bestimmte Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- Entscheidung über den Einspruch eines vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse zum Haushalt

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald sämtliche ordentliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem, auf der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden (2. und 3.) Vorsitzenden, der/die Schriftführerin und der/dem Kassenwart(in).

Der Förderverein Jugendfußball MTV Berg wird gemäß §26 BGB durch alle Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Der Vorstand kann sich Hilfskräften bedienen. Diese haben beratende Stimme im Vorstand.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Ämterbesetzung in Personalunion ist zulässig.

Eine wiederholte Wahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder bleibt die bisherige Vorstandschaft im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt in Sitzungen, die mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn seine Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

*Eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird nur durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen begründet.*

### **§ 7 Grundsätze der Gemeinnützigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Nr. (2) und den Aufwandsersatz nach Nr. (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalansätze zu begrenzen.

### **§ 8 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

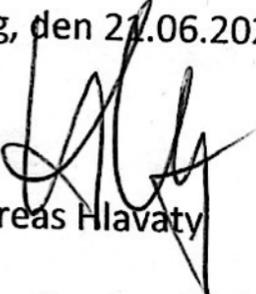
### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendfußballabteilung des MTV Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier die Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2025 in Berg beschlossen und tritt mit der Eintragung in Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird hierdurch ersetzt.

Berg, den 21.06.2025

  
Andreas Hlavaty

1. Vorstand und Schriftführer

  
Andre Wopper

2. Vorstand und Kassier